

Inhalte

Verwaltungskostensatzung.....	1
Verwaltungskosten 1. Änd. mit Kostenverzeichnis.....	3

Satzung der Gemeinde Seelitz

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. 3. 2003 (SächsGVBl. Nr. 4/03 vom 31. 3. 2003, S. 55 ff.) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG vom 24. 9. 1999 (SächsGVBl. Nr. 19 vom 29. 10. 1999 S. 545 ff.) und des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 16. 1. 2003 (SächsGVBl. Nr. 1/ vom 31. 1. 2003 S. 2 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seelitz am ~~20.11.03~~ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird;
 2. wer die Kosten der Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne von § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten sowie nach dem, der Satzung als Anlage beigefügtem Kostenverzeichnis zu bemessen.
Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis dieser Satzung weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, ist das Sächsische Kostenverzeichnis anzuwenden. Enthält das Sächsische Kostenverzeichnis keine Regelung, ist eine Gebühr zu erheben, die nach einer im Sächsischen Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlung zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von 5 Euro bis 25.000 Euro erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Ist eine solche Wertgebühr im Kostenverzeichnis nicht vorgesehen, beträgt sie ein Prozent vom Wert des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen die Kosten mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 dieser Satzung und § 1 Abs. 1 und 2 SächsVwKG entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen oder Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die Gemeinde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

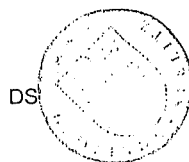
Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 28. 9. 2001 außer Kraft.

Seelitz, den 20.11.03


Bernmann
Bürgermeister



Bekanntgemacht im Seelitzer Mitteilungsblatt Nr. 1 vom 26.01.2004

1. Änderungssatzung zur

Satzung der Gemeinde Seelitz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 20. 11. 2003

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. 3. 2003 (SächsGVbl. Nr. 4/03 vom 31. 3. 2003, S. 55 ff.) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG vom 24. 9. 1999 (SächsGVBl. Nr. 19 vom 29. 10. 1999 S. 545 ff.) und des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 16. 1. 2003 (SächsGVBl. Nr. 1/03 vom 31. 1. 2003 S. 2 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seelitz am 15.04.04 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

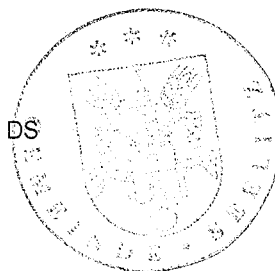
Die Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Seelitz vom 20. 11. 2003 wird wie folgt geändert: Anlage

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelitz, den 15.04.2004


Bernmann
Bürgermeister



Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren in €
1		Allgemeine Amtshandlungen	
	1.	Beglaubigungen	
	1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 bis 50,00
	1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
	1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,02 je angefangene Seite mindestens 5,00
	1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	2,56 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten <i>Anmerkung:</i> Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 5,00 € ermäßigt werden.
	1.2.3	in nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen	0,51 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5,00 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr <i>Anmerkung:</i> Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 € je angefangene Seite, mindestens jedoch 5,00 €
	2.	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 bis 50,00
	3.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
	3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,51 je Akte oder Buch mindestens 5,00

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren in €
	3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25,00 bis 250,00
	4.	Überlassung von Akten	
	4.1	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,00 bis 50,00
	4.2	über abgeschlossene Verfahren	10,23
	5.	Fristverlängerungen	
	5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 % bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
	5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00
	6.	Erteilung einer Zweitschrift	10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 je angefangene Seite, mindestens 5,00
	7.	Aufnahme einer Niederschrift	2,50 bis 40,00 je angefangene Stunde
	8.	Genehmigungen	
	8.1	aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00
	8.2	nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Tarifstelle 9.1	5,00 bis 500,00
2		Fundsachen	
	1.	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
	1.2	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Wertes, jedoch mindestens 5,00
	1.3	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
	1.4	bei Tieren	2 % des Wertes, jedoch mindestens 5,00

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren in €
3		Schreibauslagen	
	1.	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite	0,51 je Seite 0,15 <i>Anmerkung:</i> Angefangene Seiten werden voll berechnet.
	2.	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift	Gebühr nach Tarifstelle 1 kann bis auf das 5-fache erhöht werden
	3.	Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 je angefangene Seite
	4.	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 12 SächsVwKG zu erheben.	